



GEMEINDEAMT

LERMOOS

A-6631 Lermoos
Unterdorf 15

Telefon 05673/2315

Telefax 05673/2315-4

email gemeinde@lermoos.tirol.gv.at

STELLPLATZVERORDNUNG und VERORDNUNG über die Erhebung einer AUSGLEICHSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Lermoos hat mit Beschluss vom 12.06.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl.Nr. 57/2011, in der Fassung 32/2017, und des § 18 des Gesetzes vom 21.03.2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001), LGBl. 36/2001, in der Fassung 81/2015, und § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes 2011, LGBl. 58, in der geltenden Fassung, folgende Verordnung erlassen.

Artikel I Stellplatzverordnung

§ 1 Allgemeines

- 1) Für jede bauliche Anlage sind die für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen und zu erhalten.
- 2) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs.1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m – gemessen nach der kürzesten Wegverbindung – entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist. In den im § 8 Abs. 2 TBO genannten Fällen kann diese Entfernung überschritten werden. Jedoch kann in der Baubewilligung auch bei Vorliegen der im Gesetz angeführten Voraussetzungen eine geringere Entfernung festgelegt werden.
- 3) Für alle nicht unter § 2 dieser Verordnung angeführten baulichen Anlagen bleibt die Vorschreibung der Anzahl der Abstellplätze jedenfalls der Baubehörde gemäß § 8 Abs.1 TBO in Verbindung mit § 1 Abs.1 dieser Verordnung vorbehalten.
- 4) Wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung ihres Verwendungszweckes ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen. Zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfs dürfen bestehende Abstellmöglichkeiten nur soweit angerechnet werden, als sie nicht schon zur Deckung des bisherigen Bedarfes erforderlich waren.

- 5) Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist immer aufzurunden.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen, welche neu errichtet bzw. abgeändert werden, wird die Anzahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Wohnbauten:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:

Hotels und Pensionen ohne Restaurationsteil, Privatzimmervermietung

je 3 Betten	1 Stellplatz
je Appartement	1 Stellplatz

Hotels und Pensionen mit Restaurationsteil

je 3 Betten	1 Stellplatz
je Appartement	1 Stellplatz
zusätzlich je 8 Sitzplätze im Restaurant	1 Stellplatz

Restaurant, Gaststätten, Tanzlokale, Gastgärten und dgl.

je 5 Sitzplätze	1 Stellplatz
-----------------	--------------

3. Gewerbliche Anlagen:

Beschäftigte und Personalbetten bei gewerblichen Gastronomiebetrieben

je 3 Personalbetten oder je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz
--	--------------

Gewerbe- und Industriebetriebe

je 40 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte	1 Stellplatz
--	--------------

Lagerhäuser

je 100 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte	1 Stellplatz
---	--------------

4. Verkaufsstätten:

Läden, Geschäftshäuser, Supermärkte

je 20 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz, mindestens 2 Stellplätze
-------------------------------------	--

5. Schulen, Kindergärten, Heime:

Kindergärten, Horte, Schulen

je Klasse oder Gruppenraum	2 Stellplätze
----------------------------	---------------

Seniorenheim, Schülerheim

je 30 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz
---------------------------------	--------------

Jugendherberge

je 10 Schlafstellen	1 Stellplatz
---------------------	--------------

6. öffentl. Gebäude, Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

Büro- und Verwaltungsräume, Arztpraxen

je 30 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz, mindestens 3 Stellplätze
---------------------------------	--

§ 3 Anordnung Stellplätze

Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur jene angerechnet, auf die jederzeit ungehindert zu- und abgefahren werden kann.

**Artikel II
Ausgleichsabgabe**

Die Gemeinde Lermoos erhebt eine Ausgleichsabgabe.

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten die Garagen- und Stellplatzverordnung vom 08.11.2011 und die Verordnung vom 01.07.2014 über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe außer Kraft.

Lermoos, am 12.6.2017

Kundmachung:

Angeschlagen am 03.07.2017

Abgenommen am 18.07.2017

Der Bürgermeister

.....
(Mag. (FH) Stefan Lagg)

